

# ALTONAER FUSSBALL-CLUB VON 1893 e.V.

FUSSBALL | HANDBALL | KARATE | SCHIEDSRICHTER | TISCHTENNIS | VOLLEYBALL | ROLLER DERBY

Altona 93 | Baurstraße 9 | 22605 Hamburg



## Einladung

**zur außerordentlichen Mitgliederversammlung  
9. November 2020, 19:00 Uhr in der Sporthalle des Christianeums**

## Tagesordnung

1. Begrüßung sowie Festlegung der Versammlungsleitung
2. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28.11.2019
3. Bericht Finanzrevisoren mit anschließender Aussprache
4. Feststellung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahlen gemäß Satzung
  - 6.1. Schatzmeister, derzeit kooptiert Christian Klahn
  - 6.2. Kassenwart, derzeit kooptiert Martina Goldammer
  - 6.3. Wirtschaftsausschuss, derzeit nicht besetzt
7. Beschlussfassung über Anträge
  - 7.1. Antrag des Vorstands über Satzungsänderung § 16 (2) -Haftung der Vorstandsmitglieder-
  - 7.2. Antrag des Vorstands über Satzungsänderung § 24 - Aufnahme Kredite

Die Anträge zur Satzungsänderung sind als Anhang beigefügt. Diese sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend rechtlich geprüft und somit vorerst nur als Vorschläge zu betrachten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Etwaige Kandidatenvorschläge oder Bewerbungen bitte postalisch an:  
Wahlausschuss Altona 93, Baurstraße 9, 22605 Hamburg oder per E-Mail an [office@altona93.de](mailto:office@altona93.de)

Die Mitgliederversammlung findet in der Sporthalle des Christianeums in der Otto-Ernst-Straße 34 in 22605 Hamburg statt. Das Hygienekonzept folgt zusammen mit der schriftlichen Einladung.

Hamburg, den 09. Oktober 2020

Der Vorstand

Altonaer Fussball-Club von 1893 e.V.  
Telefon: 040 5354 7041

Stadion:  
Adolf-Jäger-Kampfbahn  
Griegstraße 62

Vereinsregister Hamburg VR 5034

Vertretungsberechtigt:

1. Vorsitzender	Dirk Barthel
2. Vorsitzender	Michael Sachs
3. Vorsitzender	Christian Klahn

St.-Nr. 17/423/04805

Hamburger Volksbank  
BIC GENODEF1HH2  
IBAN DE76201900030070066000

## **Antrag zur Satzungsänderung gem. TOP 7.1. bezieht sich auf §16 (2)**

Alt:

„Jedes Organ, die Mitglieder der Organe des Clubs, der Abteilungsleitungen und alle, die berechtigt für den Club tätig sind, haften gegenüber dem Club und gegenüber den Mitgliedern des Clubs für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur beim Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dabei gilt es insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzt.“

Neu:

„Jedes Organ oder ehrenamtliche Organmitglied und alle, die berechtigt oder ehrenamtlich für den Verein tätig sind haften nicht für fahrlässig dem Verein zugefügten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.“

## **Antrag zur Satzungsänderung gem. TOP 7.2. bezieht sich auf § 24**

Alt:

(1) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres Kredit bis zur Höhe von 7.000,- € (siebentausend) aufnehmen und dingliche Sicherheiten leisten. Die Gesamt-Kredithöhe darf einen Betrag von 21.000,-- € (einundzwanzigtausend) nicht übersteigen. (2) Zinslose Kredite bis zur Höhe von 100.000,— € (einhunderttausend) können von Sportverbänden zum Zwecke der Erhaltung, der Erweiterung und der Pflege der Sportanlagen ohne dingliche Sicherung mit der Zustimmung eines Finanzausschusses, der aus dem Ehrenrat und den Finanzrevisoren besteht, aufgenommen werden. (3) Die Aufnahme höherer Kredite sowie anderweitige Belastungen des Clubvermögens bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre. Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte über Grund und Boden.

Neu:

(1) Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres Kredit bis zur Höhe von 250.000,00 € (zweihundertfünfzig) aufnehmen und dingliche Sicherheiten leisten. Die Gesamt-Kredithöhe darf einen Betrag von 750.000,00 € (siebenhundertfünfzigtausend) nicht übersteigen. Die vorgenannten Beträge gelten in Zeiten von Pandemien oder Krisenzeiten, wie der Corona-Krise im Jahre 2020. In normalen wirtschaftlichen Zeiten kann der Vorstand innerhalb eines Geschäftsjahres Kredite bis zur Höhe von 50.000,00 € (fünfzigtausend) aufnehmen und dingliche Sicherheiten leisten. Die Gesamt-Kredithöhe darf jedoch einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigen.

(2) Zinslose Kredite bis zur Höhe von 500.000,00 € (fünfhunderttausend) können von Sportverbänden zum Zwecke der Erhaltung, der Erweiterung und der Pflege der Sportanlagen ohne dingliche Sicherung mit der Zustimmung eines Ausschusses, der aus dem Ehrenrat, dem Wirtschaftsausschuss und den Finanzrevisoren besteht, aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme höherer Kredite sowie anderweitige Belastungen des Clubvermögens bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahre. Das gleiche gilt für Rechtsgeschäfte über Grund und Boden.